

Satzung

der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten

Elternbeitragssatzung

Auf Grund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) und des Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) beschließt der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 08.08.2017 folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Frauen und Männer.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG und § 1 Absatz 1 Punkt 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (Förderschulbetreuungsverordnung - SächsFöSchulBetrVO) und in Kindertagespflege im Sinne § 1 Absatz 6 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Für Personensorgeberechtigte aus anderen Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen, deren Kinder Einrichtungen in der Stadt Bischofswerda besuchen, gilt diese Satzung ebenfalls unter besonderer Berücksichtigung des § 16 Absatz 2 der Satzung.
- (3) Für in der Stadt Bischofswerda wohnhafte Personensorgeberechtigte, deren Kinder Einrichtungen in anderen Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen besuchen, findet der § 16 Absatz 1 der Satzung Berücksichtigung.
- (4) Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Bischofswerda betreut und ist die Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen für die Stadt Bischofswerda aufgenommen, gelten §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 2

Aufnahmebedingungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten können in Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechts im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Stadt Bischofswerda ihr Kind betreut werden soll.
- (2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Sofern es die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung zulässt und ein Platz zur Verfügung steht, kann das Kind nach Ablauf des Mutterschutzes in der Einrichtung aufgenommen werden. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung / Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (4) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kind verbleibt für den Monat in dem es das dritte Lebensjahr vollendet in der bisherigen Einrichtung / Kindertagespflege oder bei Einrichtungen mit mehreren Betreuungsarten (Kinderkrippe / Kindergarten / Hort) in der bisherigen Betreuungsart. Ein Wechsel in den Kindergarten erfolgt erst zum 1. des nächsten Monats, dies betrifft auch in Bischofswerda wohnhafte Kinder, die bisher in keiner Einrichtung / Kindertagespflege oder in Einrichtungen anderer Gemeinden betreut wurden.
- (5) Für die Betreuung von Kindern unter einen Jahr und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse (Hortalter) stellt die Stadt Bischofswerda gemeinsam mit den freien Trägern ein bedarfsgerechtes Platzangebot bereit. Die Bedarfsdeckung für Krippenplätze kann ergänzend über Tagespflege gesichert werden. Krippenplätze für Kinder unter einem Jahr werden vorrangig für Kinder von Personensorgeberechtigten vorgehalten, wenn diese erwerbstätig oder sich in einer Ausbildung befinden. Das Formblatt „Arbeitgeberbestätigung“ ist dem Anmeldeformular beizufügen.
- (6) Kinder von Personensorgeberechtigten aus der Stadt Bischofswerda werden vorrangig in den Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen aufgenommen. Personensorgeberechtigten, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bischofswerda haben, müssen schriftlich einen Antrag an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestelle stellen.

§ 3

Betreuungszeiten und zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:
 - bis zu 4,5 Stunden,
 - bis zu 6,0 Stunden,
 - bis zu 7,5 Stunden,
 - bis zu 9,0 Stunden,
 - bis zu 10,0 Stunden,
 - bis zu 11,0 Stunden.

Für Hortkinder stehen innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

- Frühhort: von 06:00 Uhr bis Schulbeginn (erste Schulstunde der jeweiligen Grundschule). Zusätzlich wird im Bedarfsfall auf Grund der Stundenplanung der Grundschulen, eine Vormittagsbetreuung (maximal zwei Stunden ab Beginn der ersten Schulstunde) zur bereits vereinbarten Hortbe-

betreuung angeboten. Diese wird nur auf formlosen Antrag mit einer ausführlichen Begründung der Personensorgeberechtigten gewährt und ist spätestens zwei Wochen nach Schulbeginn in der Einrichtung vorzulegen, für das Jahr 2017 bis zwei Wochen nach Inkrafttreten der Satzung. Für diese Betreuung wird der gültige Tagessatz für Frühhort (Gastkindbeitrag) in Rechnung gestellt.

- Nachmittagshort: von Schulschluss bis 16:00 Uhr,
- Ganztagsshort: von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Öffnungszeiten besteht nicht.

Wird eine Betreuung von 10,0 und 11,0 Stunden im Bedarfsfall in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Begründung und das Formular „Arbeitgeberbestätigung“ vorzulegen.

- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagespflege legt die Kindertagespflegeperson selbst fest.
- (3) Die im Anmeldeformular vereinbarte tägliche Betreuungszeit für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder ist einzuhalten. Der zeitliche Rahmen der möglichen Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten wird in der Konzeption oder der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Stadt Bischofswerda festgelegt. Die Betreuungszeit wird nur am Stück gewährt, eine Unterbrechung sowie ein Ausgleich der Betreuungszeit sind nicht möglich.
- (4) Die Eingewöhnungszeit für Krippenkinder beträgt einen Monat. Für Kindergartenkinder kann bei Erstbesuch einer Kindertageseinrichtung eine Eingewöhnungszeit von bis zu fünf Tagen in Anspruch genommen werden. Während der Eingewöhnungszeit ist für Krippenkinder der volle Monatsbeitrag für 4,5 Stunden zu zahlen. Für Kindergartenkinder ist die im Anmeldeformular festgelegte Betreuungszeit für den vollen Monat zu entrichten.
- (5) Gastkinder können für maximal fünf Tage im Monat in den Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die gewünschte Betreuungsdauer ist mit dem Leiter der Einrichtung abzustimmen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Gastkindbetreuung. Der Leiter entscheidet in Abhängigkeit von der aktuellen personellen und organisatorischen Situation der Kindertageseinrichtung über eine Aufnahme von Gastkindern. Ist die Kindertageseinrichtung entsprechend der in der Betriebserlaubnis des Sächsischen Landesjugendamtes festgelegten Kapazität voll belegt, dürfen keine Gastkinder betreut werden. Für den Betreuungsaufwand wird je nach Betreuungsdauer und Alter des Kindes ein Gastkindbeitrag erhoben.

§ 4

Schließung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können vorübergehend, teilweise oder ganz aus folgenden Gründen geschlossen werden:
 1. vor bzw. nach folgenden gesetzlichen Feiertagen (Brückentage)
 - einzelne oder alle Tage der Woche vor Karfreitag oder einzelne oder alle Tage der Woche nach Ostermontag,
 - einzelne oder alle Tage der Woche in die Christi Himmelfahrt fällt,
 - einzelne oder alle Tage der Woche nach Pfingstmontag,
 - einzelne oder alle Tage der Woche in die Buß- und Betttag fällt,
 2. bis zu drei Wochen während der Sommerferien,
 3. Infektionskrankheiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
 4. pädagogische Weiterbildung im Rahmen des Sächsischen Bildungsplanes,
 5. bei Krankheit des Personals, d. h. wenn die Kinderbetreuung aus Personalmangel nicht gewährleistet ist,

6. Baumaßnahmen, die nicht bei laufendem Betrieb der Einrichtung durchführbar sind,
7. unvorhersehbare Umstände (z. B. Havarien, Naturereignisse, usw.),
8. geringe Auslastung der Kindertageseinrichtung.

Gegen Nachweis, dass die Personensorgeberechtigten arbeiten gehen müssen, wird bei Bedarf eine Betreuung der Kinder in Ausweicheinrichtungen bzw. in Tagespflege abgesichert. Zum Jahreswechsel (zwischen Weihnachten und Neujahr) sollen alle Einrichtungen geschlossen werden, eine Ersatzbetreuung wird nicht angeboten. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung des Personalrates der Stadtverwaltung Bischofswerda (Mitbestimmungspflicht) und eines gesonderten Stadtratsbeschlusses für das jeweilige Jahr, welcher bis Ende Oktober zu beschließen ist.

- (2) Die Entscheidung über die Schließung der Kindertageseinrichtung trifft die Stadt Bischofswerda in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Den Personensorgeberechtigten ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson vereinbart die jeweiligen Schließzeiten in Absprache mit den Personensorgeberechtigten.

§ 5

Anmeldung, Änderungen, Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme bei dem Leiter der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege seitens der Personensorgeberechtigten durch entsprechendes Anmeldeformular erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung kurzfristig erfolgen. Für auswärtige Kinder gilt § 16 Absatz 2 der Satzung.
- (2) Bei Erstaufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege hat der Personensorgeberechtigte eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen und nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, dann haben die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die Aufnahme bei ungenügendem Impfschutz des Kindes wird über die Hausordnung / Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt. Weitere Bestandteile der Anmeldung sind die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung und das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz. Diese beiden Schreiben gelten mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten als angenommen. Alleinerziehende müssen einen entsprechenden Negativbescheid, erhältlich beim Landratsamt Bautzen, bei der jeweiligen Einrichtung vorlegen.
- (3) Die Kinder werden zu den im Anmeldeformular vereinbarten Zeiten in den Kindertageseinrichtungen betreut. Bei mehr als drei Überschreitungen der Betreuungszeit in einem Kalendermonat erfolgt im betreffenden Monat als auch im darauffolgenden Monat automatisch die Einstufung in die nächsthöhere Betreuungszeit und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung für den betreffenden und darauffolgenden Monat. Wird die vereinbarte Abholzeit für die Hortbetreuung mehr als drei Mal überschritten, wird im betreffenden und im darauffolgenden Monat die Kategorie Ganztagshort berechnet.
- (4) Die im Anmeldeformular festgelegte Betreuungszeit ist für ein halbes Jahr (Januar bis Juni; Juli bis Dezember) festgeschrieben. Änderungen und Ausnahmen sind im Absatz 5 geregelt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Beiträge Einfluss hat (z.B. Änderung der Betreuungszeit, Geschwisterkinder, Familienstand, Bankverbindung, Name; Anschrift, Schulwechsel usw.) unverzüglich spätestens bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat schriftlich, über das

Änderungsformular, der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Die Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Bischofswerda entschieden. Dies ist analog für die Kindertagespflege anzuwenden.

- (6) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung über das Abmeldeformular ist nur zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss in der Regel vier Wochen zuvor erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
- (7) Die Kündigung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist ebenfalls nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.
- (8) Auch ohne eine Kündigung endet die Betreuung für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein. Die Betreuung endet hierbei in der Regel am Monatsende.
- (9) Die Stadt Bischofswerda und die Kindertagespflegestellen kündigen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich zum Monatsende. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages zwei oder mehr Monate, oder innerhalb eines Kalenderjahres mehr als zwei Mal in Verzug sind,
 - das Kind spezielle Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
 - das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt,
 - die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall bemüht sich der Träger der Einrichtung den betroffenen Personensorgeberechtigten eine Ersatzeinrichtung anzubieten.

§ 6

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Akut erkrankte Kinder und Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Erkrankung ihres Kindes, jeden Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie / Wohngemeinschaft oder den Befall mit Läusen und anderen Ungeziefer spätestens am darauffolgenden Tag der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.
- (2) War das Kind an einer der in der Anlage 2 aufgeführten Krankheiten ansteckend erkrankt, haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.
- (3) Erkrankten die Kinder während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, werden die Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt.
- (4) Erzieher der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt. Die Kosten für die ärztliche Anweisung tragen die Personensorgeberechtigten. Auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 7**Essenversorgung**

Die Versorgung mit Speisen und Getränken erfolgt in den Kindertageseinrichtungen über vertraglich gebundene Drittanbieter. Hierzu sind Einzelverträge zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Firma abzuschließen. Ausnahmen sind in der Hausordnung / Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu regeln.

§ 8**Aufsichts- und Fürsorgepflicht**

- (1) Die Erzieher haben während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für die ihnen anvertrauten Kinder vollumfänglich wahrzunehmen.
- (2) Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht und Fürsorge allein den Personensorgeberechtigten bzw. den Abholberechtigten.
- (3) Der Leitung der Kindertageseinrichtung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als im Anmeldeformular angegebenen Personen abgeholt werden soll. Dieser hat sich durch ein Personaldokument auszuweisen. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.
- (4) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Erzieher endet hier bei Verabschiedung des Kindes.
- (5) Hortkinder gehen selbstständig von der Einrichtung zur Schule und zurück. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht umfasst nur den Aufenthalt im Hort.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 9**Versicherungsschutz**

- (1) Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden. Er besteht auch:
 - bei Hortkindern während der Ferien,
 - bei Veranstaltungen wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen, usw.,
 - auf dem direkten Weg vom Elternhaus zur Kindertageseinrichtung und zurück oder dem Weg nach dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet und
 - für im Auftrag der Kindertageseinrichtung tätigen ehrenamtlichen Personen. Eine vorherige aktenkundige Belehrung erfolgt über die jeweilige Kindertageseinrichtung.
- (2) Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes.
- (3) Unfälle und Schäden sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat den Unfall und den Schaden zu dokumentieren und an die Stadtverwaltung Bischofswerda weiterzuleiten.

§ 10**Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat**

- (1) Die Elternversammlung besteht aus den Personensorgeberechtigten der Kinder, die die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchen. Sie ist ein beratendes Gremium und dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Stadt Bischofswerda und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen der Elternversammlung die erforderlichen Auskünfte.
- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (3) Die Aufgabe der Elternversammlung und des Elternbeirates ist in § 6 Absatz 1 bis 3 SächsKitaG geregelt. Das Mitwirkungsrecht bezieht sich auf alle wesentlichen Entscheidungen, wie:
 - Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte,
 - Änderungen der Öffnungszeiten (§ 5 SächsKitaG) sowie
 - Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege (§ 7 SächsKitaG) als auch
 - zusätzliche Angebote in der jeweiligen Einrichtung, welche den Personensorgeberechtigten gesondert in Rechnung gestellt werden können.

§ 11**Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bischofswerda besuchen. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 12**Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und der Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen der Stadt erhebt die Stadt Bischofswerda Elternbeiträge und weitere Entgelte. Hierzu erlässt sie Abgabenbescheide.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege ab dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht, und endet mit seiner Abmeldung bzw. Kündigung zum Monatsende.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 13 Absätze 4 bis 7 der Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Der Verpflegungskostenersatz für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und daher gesondert zu entrichten.
- (5) Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend der Betreuungszeit.

§ 13**Elternbeiträge und Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind gemäß § 14 SächsKitaG die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, welche für den ordnungsgemäßen Betrieb ei-

ner Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.

- (2) Die Elternbeiträge werden im Rahmen der zulässigen Spannen nach § 15 Absatz 2 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Für Kinder im Krippenalter ist der Krippenbeitrag bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu zahlen. Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Krippenalter. § 2 Absatz 3 ist zu beachten.
- (4) Für eine Gastkindbetreuung wird für die Bereiche Kinderkrippe, Kindergarten und Hort ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes festgesetzt, der sich wie folgt berechnet:
Die ermittelten Personal- und Sachkosten abzüglich des Gemeindeanteils der Stadt Bischofswerda an den Personal- und Sachkosten geteilt durch 20 Tage. Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils kommt der neu festzusetzende Elternbeitrag für eine 9-Stunden-Betreuung zur Anwendung.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (6) In den Ferienmonaten gilt für Hortkinder das vereinbarte Betreuungsangebot. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Änderungen 14 Tage vor Ferienbeginn dem Leiter der jeweiligen Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt abweichend zu § 5 Absatz 4 dieser Satzung. Die Ferienbetreuung ist mit folgenden Betreuungsmodulen möglich:
 - Nachmittagshort: von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
 - Ganztagsshort: von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen noch nicht abgeholt worden sind und / oder die vereinbarte Betreuungsdauer der Kindertagespflege überschritten haben, wird ab dem zweiten Überschreiten ein weiteres Entgelt von 20,00 € je angefangene Stunde erhoben.

§ 14

Beitragsermäßigung bzw. -erlass

- (1) Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der Anzahl und dem Alter der Kinder einer Familie, die eine Kindertageseinrichtung in kommunaler oder freier Trägerschaft besuchen, gemäß der Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt. Die Ermäßigungen werden in der Altersreihenfolge der Kinder gewährt.
- (2) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag jeweils um 10 %. Als Alleinerziehend gilt nicht, wer in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden auf die Möglichkeit der Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge durch die Leitung der Kindertageseinrichtung beim Landratsamt Bautzen hingewiesen. Die zugehörigen Formulare sind in jeder Kindertageseinrichtung erhältlich und über die Internetplattform des Landratsamtes Bautzen abrufbar. Bis zur Erteilung des Bescheids durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich bei dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung (z.B. Urlaub oder Schließzeiten im Sinne von § 4 Absatz 1 der Satzung) wird keine Reduzierung bzw. Erlass des Elternbeitrages gewährt. In Ausnahmesituationen (z.B. Kur- und Krankenhausaufenthalt) wird auf Antragstellung und auf Nachweis durch die Personensorgeberechtigten der Träger in eigener Zuständigkeit den Elternbeitrag um 30 % mindern.

§ 15

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch einen Abgabebescheid der Stadt Bischofswerda festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die zusätzlich erhobenen Entgelte für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen werden am 1. des Folgemonats für den Vormonat fällig.

§ 16

Gemeindeanteil

- (1) Wünschen in Bischofswerda wohnhafte Personensorgeberechtigte eine Betreuung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Stadt Bischofswerda, ist dieser Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der Stadtverwaltung Bischofswerda mit Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung anzumelden. Die Stadt Bischofswerda erstattet der aufnehmenden Gemeinde den Gemeindeanteil gemäß § 17 Absatz 3 SächsKitaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung – SächsKitaFinVO).
- (2) Auswärtige Kinder werden in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bischofswerda im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen. Der Betreuungsbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der Stadtverwaltung Bischofswerda schriftlich anzumelden. Aus dieser Anmeldung leitet sich kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger, um jederzeit die Deckung des Eigenbedarfs an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen gewährleisten zu können. Bei erfolgter Aufnahme hat die Wohngemeinde der Stadt Bischofswerda den Gemeindeanteil laut § 17 Absatz 3 SächsKitaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKitaFinVO zu erstatten.

§ 17

Inkrafttreten

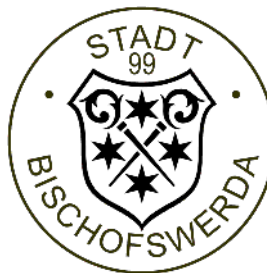
Diese Satzung und die Anlagen treten am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten – Elternbeitragssatzung nebst Anlage vom 29.10.2015 (Beschluss-Nr. 108/18-2015 vom 27.10.2015),
- Satzung der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten – Elternbeitragssatzung - nebst Anlage vom 30.11.2016 (Beschluss-Nr. 323/2016 vom 29.11.2016) und
- Anlage 1 der Satzung der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten – Elternbeitragssatzung vom 21.06.2017 (Beschluss-Nr. 406-1/2017 vom 20.06.2017).

Die Satzung und die Anlagen werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 09.08.2017

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Satzung

der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten – Elternbeitragsatzung –

Monatliche Elternbeiträge und Entgelte in Kindertageseinrichtungen einschließlich Tagespflege ab September 2018

Betreuungsdauer	1. Kind		2. Kind		3. Kind		weitere Kinder	Gastkindbeitrag/Tag
	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend	Familie/Alleinerz.	
1. Krippe/Tagespflege (bis Vollendung des 3. Lebensjahres)								Mehrstunden: 6,00 €/angefangene Stunde
bis 4,5 Stunde	115,00 €	103,50 €	69,00 €	62,10 €	23,00 €	20,70 €	beitragsfrei	9,46 €
bis 6,0 Stunde	153,33 €	138,00 €	92,00 €	82,80 €	30,67 €	27,60 €	beitragsfrei	12,61 €
bis 7,5 Stunde	191,67 €	172,50 €	115,00 €	103,50 €	38,33 €	34,50 €	beitragsfrei	15,77 €
bis 9,0 Stunde	230,00 €	207,00 €	138,00 €	124,20 €	46,00 €	41,40 €	beitragsfrei	18,92 €
bis 10,0 Stunde	255,56 €	230,00 €	153,33 €	138,00 €	51,11 €	46,00 €	beitragsfrei	21,02 €
bis 11,0 Stunde	281,11 €	253,00 €	168,67 €	151,80 €	56,22 €	50,60 €	beitragsfrei	23,12 €
2. Kindergarten (ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)								Mehrstunden: 3,00 €/angefangene Stunde
bis 4,5 Stunde	63,50 €	57,15 €	38,10 €	34,29 €	12,70 €	11,43 €	beitragsfrei	7,16 €
bis 6,0 Stunde	84,67 €	76,20 €	50,80 €	45,72 €	16,93 €	15,24 €	beitragsfrei	9,55 €
bis 7,5 Stunde	105,83 €	95,25 €	63,50 €	57,15 €	21,17 €	19,05 €	beitragsfrei	11,93 €
bis 9,0 Stunde	127,00 €	114,30 €	76,20 €	68,58 €	25,40 €	22,86 €	beitragsfrei	14,32 €
bis 10,0 Stunde	141,11 €	127,00 €	84,67 €	76,20 €	28,22 €	25,40 €	beitragsfrei	15,91 €
bis 11,0 Stunde	155,22 €	139,70 €	93,13 €	83,82 €	31,04 €	27,94 €	beitragsfrei	17,50 €
3. Hort (in der Regel Grundschulalter)								
Frühhort (06:00 Uhr bis Schulbeginn)	25,33 €	22,80 €	15,20 €	13,68 €	5,07 €	4,56 €	beitragsfrei	3,09 €
Nachmittagshort (Schulschluss bis 16:00 Uhr)	63,33 €	57,00 €	38,00 €	34,20 €	12,67 €	11,40 €	beitragsfrei	7,72 €
Ganztagshort (06:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	76,00 €	68,40 €	45,60 €	41,04 €	15,20 €	13,68 €	beitragsfrei	9,26 €

Anlage 2 zu § 6 Absatz 2 der Satzung

Empfehlung für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Stand März 2015)

Krankheit	Meldepflichtig	Wiedenzulassung wann	Wiedenzulassung durch
Cholera (<i>Vibrio cholerae</i>)	ja	nach Genesung und 3 negativen Stuhlbefunden	Gesundheitsamt
Diphtherie (<i>Corynebacterium diphtheriae</i>)	ja	nach Genesung und 3 negativen Nasen- und Rachenabstrichen	Gesundheitsamt
EHEC-Infektionen (Enterohämorrhagische <i>Escherichia coli</i>)	ja	nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	Gesundheitsamt
Enteritiden, bakterielle (Salmonellen, außer <i>S. typhi</i> und <i>S. paratyphi</i> ; <i>Campylobacter</i> , Yersinien, EPEC – Enteropathogene <i>E. coli</i> , ETEC - Enterotoxische <i>E. coli</i>)	ja	48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome. Durchführung mikrobiologischer Stuhluntersuchungen im Ermessen des Gesundheitsamtes.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Enteritiden, parasitäre (<i>Cryptosporidium parvum</i> oder <i>Cryptosporidium hominis</i> , <i>Giardia lamblia</i>)	ja	Cryptosporidien: 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome. Giardia lamblia: nach Abschluss der Behandlung bzw. 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Enteritiden, virale (Adenoviren, Astroviren, Noroviren, Rotaviren u. a. Enteritisviren)	ja	48 Stunden nach klinischer Genesung.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis oder – Epiglottitis (<i>Haemophilus influenzae</i> Typ b (Hib))	ja	Nach klinischer Genesung und Abschluss der Antibiotikatherapie.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Hand-Fuß-Mund-Krankheit (hauptsächlich Enteroviren der Gruppe A: u. a. Coxsackie-Virus A, Humanes Enterovirus 71)	nein	Nach klinischer Genesung und Abheilung der Bläschen.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Hepatitis A (Hepatitis A-Virus (HAV))	ja	Nach klinischer Genesung, frühestens 2 Wochen nach Auftreten der klinischen Symptome bzw. 1 Woche nach Auftreten des Ikterus.	Gesundheitsamt
Hepatitis B (Hepatitis-B-Virus (HBV))	nein	Nach Abklingen der klinischen Symptome.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Hepatitis C (Hepatitis-C-Virus (HCV))	nein	Nach Abklingen der klinischen Symptome.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)

Krankheit	Meldepflichtig	Wiedenzulassung wann	Wiedenzulassung durch
Hepatitis E (Hepatitis-E-Virus (HEV))	ja	Tätigkeits- und Besuchsverbot für Beschäftigte/Betreute bis 14 Tage nach Erkrankungsbeginn.	Gesundheitsamt
Herpes zoster (Gürtelrose) (Varizella-Zoster-Virus)	nein	Nach Eintrocknen der Bläschen oder deren zuverlässiger Abdeckung.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte) (Staphylococcus aureus, Streptococcus pyogenes)	nein	Nach klinischer Abheilung oder frühestens 24 Stunden nach Beginn der Gabe von Antibiotika.	Ärztliches Urteil erforderlich. Schriftliches ärztliches Attest im Ermessen des Gesundheitsamtes.
Infektiöse Mononucleose (Pfeiffersches Drüsenfieber) (Epstein-Barr-Virus (EBV))	nein	Nach klinischer Genesung.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Keratoconjunctivitis epidemica (Adenoviren)	nein	Nach klinischer Genesung.	Arzt
Keuchhusten (Pertussis) (Bordetella pertussis)	ja	Ohne Antibiotikatherapie: frühestens 3 Wochen nach Auftreten des stakkatoartigen Hustens/nach negativer PCR. Mit Antibiotikatherapie: frühestens 5 Tage nach Beginn einer effektiven Antibiotikatherapie.	Gesundheitsamt
Kopflausbefall (Pediculus humanus capitis)	nein	Nach korrekter Behandlung mit einem geeigneten Mittel (Erstbehandlung).	Bestätigung der Sorgeberechtigten. Im Wiederholungsfall schriftliches ärztliches Attest.
Krätze (Scabies) (Krätzemilbe - Sarcoptes scabiei)	nein	Frühestens 24 Stunden nach erstmaliger Behandlung.	Bestätigung der Sorgeberechtigten. Im Wiederholungsfall schriftliches ärztliches Attest.
Masern (Masernvirus)	ja	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 5 Tage nach Exanthemausbruch.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Meningitis/Sepsis durch Meningokokken (Neisseria meningitidis)	ja	Nach klinischer Genesung und nach Abschluss der Antibiotikatherapie.	Sorgeberechtigte
Mumps (Ziegenpeter) (Mumpsvirus)	nein	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 9 Tage nach Auftreten der Parotisschwellung.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Pest (Yersinia pestis)	ja	Nach Abklingen der klinischen Symptome und Beendigung der Chemotherapie.	Gesundheitsamt (Schriftliches ärztliches Attest erforderlich .)
Poliomyelitis (Poliovirus)	ja	Nach Vorliegen von 2 negativen Kontrolluntersuchungen (jeweils 2 Stuhlproben, Abstand von 24–48 Stunden) Abstand 7 Tage.	Gesundheitsamt (Schriftliches ärztliches Attest erforderlich .)
Ringelröteln (Erythema infectiosum) (Parvovirus B19)	nein	Nach Auftreten des Exanthems.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Röteln (Röteln- oder Rubella-Virus)	nein	Nach klinischer Genesung, frühestens 7 Tage nach Exanthemausbruch.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)

Krankheit	Meldepflichtig	Wiedenzulassung wann	Wiedenzulassung durch
Scharlach und Tonsillopharyngitis durch Streptococcus pyogenes (β -hämolisierenden Streptokokken der Gruppe A)	nein	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ab dem 2. Tag, ansonsten nach Abklingen der Krankheits-symptome.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)
Shigellose (Bakterienruhr) (Shigella dysenteriae, S. flexneri, S. sonnei, S. boydii)	ja	Nach klinischer Genesung und 3 aufeinanderfolgenden negativen Stuhlproben.	Gesundheitsamt
Tuberkulose (ansteckungsfähige Lungentuberkulose) (Mycobacterium tuberculosis, M. bovis (ssp. bovis und caprae), M. africanum, M. canetti, M. microti)	Ja	Frühestens 3 Wochen nach Therapiebeginn	Gesundheitsamt
Typhus (abdominalis) und Paratyphus (Salmonella enterica Serovar Typhi bzw. Paratyphi)	ja	Nach klinischer Genesung und 3 negativen Stuhlproben.	Gesundheitsamt
Virusbedingte Hämorrhagische Fieber (Ebola-, Lassa-, Marburg-, Krim-Kongo-Fieber)	ja	Nach Abklingen der klinischen Symptome.	Gesundheitsamt (Schriftliches ärztliches Attest erforderlich .)
Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)	ja	Nach Eintrocknen der letzten Effloreszenzen.	Arzt (Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.)

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister